

Projekt rządowy nowej ustawy lasowej.

(Ciąg dalszy.)

§. 2. projektu brzmi:

„Jedes dem Forstzwange unterliegende Grundstück muss als Wald bewirtschaftet und in einer dieser Culturgattung und der Betriebsart (Hoch-, Mittel- oder Niederwald) entsprechenden Bestockung erhalten werden.“

Do tego §. projekt domieszcza następujące pytanie I:

„Der §. 2. bedarf eines Zusatzes über die Frist, innerhalb welcher die Schläge wieder in Bestand zu bringen sind. Welche Frist wäre hiefür zu bestimmen, und würde sich insbesondere folgende Fassung für die in Rede stehende Ergänzung des §. 2. eignen?“

„Die Schläge müssen innerhalb (Frist) wieder in Bestand gebracht sein. Wenn jedoch die Schlagflächen ohne Verschulden des Waldbesitzers eine bedeutende Ausdehnung erreicht haben, hat die politische Behörde auf dessen Ansuchen eine angemessene Verlängerung dieser Frist einzuräumen.“

Dr. Małachowski imieniem galic. Towarzystwa leśnego wnosi następującą odpowiedź na to pytanie:

„Die Kahlschläge müssen innerhalb fünf Jahren wieder in Bestand gebracht sein.“

„Plenter- (Besamungs-) Schläge, auf welche eine für die Besamung unzureichende Anzahl von Tannenbäumen oder zur Samenproduktion ungeeignete Baumindividuen belassen wurden, oder Besamungsschläge mit derart verwildertem Boden, dass eine natürliche Besamung nicht mehr möglich ist, sind den Kahlschlägen gleich zu halten und in der obigen Frist künstlich aufzuforsten. Wenn jedoch der Waldbesitzer ohne sein Verschulden die Schlagflächen in der obigen Frist aufzuforsten ausser Stande ist, so hat die politische Behörde über sein Ansuchen nach Durchführung des im §. 59. vorgesehenen Verfahrens eine angemessene Verlängerung dieser Frist einzuräumen.“

Ankieta bez dyskusyi przyjmuje powyższą stylizację.

§. 3. projektu objęty jest następującem pytaniem II:

„Der §. 2. setzt grundsätzlich fest, dass jedes dem Forstzwange unterliegende Grundstück als Wald bewirtschaftet und in einer dieser Culturgattung und der jeweiligen Betriebsart (Hoch-, Mittel- oder Niederwald) entsprechenden Bestockung erhalten wer-

den muss. Es ergibt sich hieraus, dass jede Handlung, welche erfahrungsmässig zu einem dieser Vorschriften widerstrebenden Zustande führt, als versuchte oder vollendete Uebertretung der Walderhaltungspflicht anzusehen und hienach verboten ist. Es fragt sich aber, ob diese allgemeine Consequenz aus §. 2. zur Sicherung der Walderhaltung genügt, oder ob mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse im Lande noch besondere Handlungen bezeichnet werden sollen, welche erfahrungsmässig die Walderhaltung beeinträchtigen und deshalb von vornherein zu verbieten sind.

„Wie wäre hienach die nachfolgende Bestimmung (welche auf §. 2. zu folgen hätte) zu ergänzen?“

§. 3.

„Nebst jeder den Vorschriften des §. 2. widerstrebenden Behandlung des dem Forstzwange unterliegenden Grundstückes oder des auf demselben stockenden Bestandes, sind ferner zur Sicherung der Walderhaltung folgende Handlungen ohne Rücksicht auf bestimmte Standortsverhältnisse verboten:“

Dr. Małachowski imieniem galic. Towarzystwa leśnego wnosi następującą stylizację §. 3.:

„Nebst jeder verboten:

1. Die Ausübung der Waldweide in den zur Verjüngung bestimmten Waldtheilen, in welchen das Weidevieh dem bereits vorhandenen oder erst anzuziehenden Nachwuchs des Holzes verderblich wäre (Schonungsflächen, Hegeorte), ferner der Eintrieb von mehr Vieh in die übrigen Waldtheile, als daselbst die erforderliche Nahrung findet;

2. die Gewinnung von Bodenstreu (abgefallenes Laub und Nadeln) in Durchforstungs- und Verjüngungsschlägen, dann in reinen Nadelholzbeständen auf verarmten Böden und in kürzeren als fünfjährigen Zeiträumen auf derselben Fläche. Nur dort, wo die Streugewinnung als Einforstungsrecht geübt wird und die Einschränkung dieses Nutzungsrechtes nach §. 15. nicht platzgreifen kann, darf im äussersten Falle bis zu einem dreijährigen Turnus herabgegangen werden;

3. die Gewinnung von Aststreu hat sich nur auf die Abtriebs- und Plenterschläge sowie auf die Durchforstungsorte zu erstrecken. Von nicht zur Fällung bestimmten Stämmen darf nur das untere Drittel der Beastung entnommen werden, wobei jedoch Steigeisen nicht benützt werden dürfen;

4. eine solche Schlagführung, durch welche die zurückbleibenden Bestände offenbar der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt werden.“

P. Siegler natomiast imieniem krakowskiego Towarzystwa rolniczego, proponuje następującą stylizację powyższych ustępów:

„Nebst jeder verboten:

1. Die Ausübung der Waldweide in allen Verjüngungsorten, ferner in Jugenden, in welchen das Weidevieh den bereits vorhandenen oder erst anzuziehenden Holzpflanzen verderblich wäre (Schonungsflächen);

2. die Gewinnung von Laub- und Nadelstreu in Beständen unter 30 Jahren und in Verjüngungsorten; auch darf dieses Streusammeln in Laubholzwäldern nicht vor Ablauf von drei Jahren, in Nadelholzwäldern nicht vor Ablauf von fünf Jahren auf derselben Fläche wiederholt werden;

3. die Gewinnung der Aststreu von stehenden Bäumen;

4. eine solche Schlagführung, durch welche die zurückbleibenden Bestände offenbar der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt werden;

5. das Anlegen von freiem Feuer im Walde überhaupt und zu schneeloser Zeit auch ausserhalb desselben bis zu 100 M. Entfernung von der Waldgränze, ohne Bewilligung des Forstpersonales oder ohne Beobachtung der zur Verhütung eines Waldbrandes nötigen Vorschriften.“

Po wyjaśnieniach pp. Sieglera i wiceprezesa Tow. leśnego Glanza w tym kierunku, iż wnioski te krakowskiego Towarzystwa rolniczego nie zmieniają myśli i tendencyi wniosków galic. Tow. leśnego, lecz takowe tylko ściślej precyzują, dr. Małachowski przystępuje do wniosków p. Sieglera, które też ankieta jednozgodnie akceptuje.

§. 4. projektu objęty jest następującem pytaniem III:

„Wie wäre die Frage der Belassung eines Windmantels zum Schutze des nachbarlichen Waldes mit Rücksicht auf die forstlichen Verhältnisse im Lande zu lösen? Wäre eventuell folgende Bestimmung angemessen?“

§. 4.

„Wo durch den Kahlabtrieb eines Waldtheiles der nachbarliche Wald bei der örtlich vorherrschenden Windrichtung offenbar der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt wird, ist der Besitzer des schutzgewährenden Bestandes verpflichtet, von dem be-

absichtigten Anhiebe rechtzeitig seinem bedrohten Nachbar Mittheilung zu machen und mit demselben die zur Hintanhaltung der Gefahr etwa thunlichen Massregeln zu vereinbaren, oder, insoweit eine Einigung nicht erfolgt, die Entscheidung der politischen Behörde einzuholen.“

Dr. Małachowski imieniem galic. Towarzystwa leśnego proponuje następującą odmienną nieco stylizację tego §:

„Wo durch den Abtrieb eines Waldtheiles der nachbarliche Wald bei der örtlich vorherrschenden Windrichtung offenbar der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt wird, ist der Besitzer des schutzgewährenden Bestandes verpflichtet, von dem beabsichtigten Anhiebe rechtzeitig seinem bedrohten Nachbar Mittheilung zu machen und mit demselben die zur Hintanhaltung der Gefahr etwa nothwendigen Massregeln und etwaige Entschädigung zu vereinbaren, oder, insoweit eine Einigung nicht erfolgt, die Entscheidung der politischen Behörde einzuholen“ — motywując te zmiany względami gospodarki lasowej, wymagającej, by wszelkie zręby, czy to całkowite czy częściowe, nie uszkadzały sąsiednich lasów, i by zarazem i co do kwestyi odszkodowania, porozumienie stron lub orzeczenie władzy nastąpiło. Towarzystwo leśne nie uznaje potrzeby ściślejszego ustawowego określenia środków ochronnych, takowe bowiem wedle okoliczności mogą być różne i w tym względzie pozostawić należy zastosowanie tych środków swobodnemu uznaniu stron lub władzy.

Ankieta akceptuje §. 4. według propozycyi galic. Towarzystwa leśnego.

(C. d. n.)